Landtag Brandenburg **Drucksache 8/1745**
8. Wahlperiode

Antrag

der AfD-Fraktion

Wir brauchen eine Reform der Krankenhausreform – Klinikstandort Wittstock erhalten!

Der Landtag stellt fest:

1. Nach dem Krankenhaus in Hennigsdorf droht eine weitere Klinik, die schwarze Zahlen schreibt, im Zuge des Krankenhausversorgungsverbesserungsgesetzes (KHVVG) schließen zu müssen: die Klinik in Wittstock/Dosse. Der Landtag Brandenburg steht an der Seite der Mitarbeiter und Bürger vor Ort.

2. Das Krankenhausversorgungsverbesserungsgesetz (KHVVG) und seine Folgen entwickeln sich zum Debakel für die Kliniken und die Menschen im ländlichen Raum. Soll weiterer Schaden abgewendet werden, sind weitreichende Änderungen notwendig, z. B. mehr Spielraum für die Bundesländer, um Ausnahmen zu genehmigen. Die Landesregierung muss alle ihr zur Verfügung stehenden Mittel nutzen, um das vom Bundesgesundheitsministerium vorgelegte Änderungsgesetz zum KHVVG im Sinne der Brandenburger und der Steuerzahler zu gestalten. Hierfür gibt der Landtag der Landesregierung seine volle Unterstützung.

3. Krankenhausplanung ist Ländersache. Diese Kernkompetenz des Landes darf nicht durch eine Bundesgesetzgebung untergraben werden.

Der Landtag möge beschließen:

Die Landesregierung wird aufgefordert,

1. sich mit allen ihr zur Verfügung stehenden Mitteln dafür einzusetzen, dass der Krankenhausstandort Wittstock erhalten bleibt und sich dafür auch explizit mit der Landesregierung von Mecklenburg-Vorpommern ins Benehmen zu setzen.

2. sich im Gesetzgebungsprozess zum aktuell vom Bundesgesundheitsministerium vorgelegten Änderungsgesetz zum KHVVG (Krankenhausreformanpassungsgesetz – KHAG[1]) dafür einzusetzen, dass – zusätzlich zu den in der Länderanhörung geäußerten Änderungswünschen des MGS – zumindest Kliniken, die wirtschaftlich betrieben werden, regelmäßig nicht aufgrund von Vorgaben des KHVVG/KHAG geschlossen werden müssen.

[1] Vgl. „Referentenentwurf der Bundesregierung – Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung der Krankenhausreform (Krankenhausreformanpassungsgesetz – KHAG)“, in: https://www.bundesgesundheitsministerium.de/fileadmin/Dateien/3_Downloads/Gesetze_und_Verordnungen/GuV/K/RefE_Krankenhausreformanpassungsgesetz_-_KHAG.pdf (05.08.2025), abgerufen am 02.09.2025.

Eingegangen: 16.09.2025 / Ausgegeben: 16.09.2025

3. im Falle einer Gesetzesnovelle des KHVVG durch das KHAG, die keine wirklichen Besserungen für Brandenburg bringt, gegen den Bund zu klagen, weil dieser in die Kompetenz der Länder in der Krankenhausplanung eingreift.

4. dafür zu sorgen, dass bei den Umstrukturierungen, angestoßen durch das KHVVG und das KHAG, der Grundsatz der sparsamen Verwendung von Haushaltsmitteln konsequent eingehalten wird.

Begründung:

Die Schließung der Klinik in Wittstock/Dosse droht.[2] Der Fall irritiert besonders, weil Ministerpräsident Woidke noch im Jahr 2023 in Wittstock erklärt hatte, die Landesregierung wolle alle Klinikstandorte erhalten.[3] Das Klinikum Wittstock ist aufgrund seines guten Rufs bei Patienten und Mitarbeitern beliebt, ein Lehrkrankenhaus der Universität Greifswald und schreibt – ähnlich wie in Hennigsdorf – schwarze Zahlen. Die bisherige Ausgestaltung, aber auch die Novellierung der Krankenhausreform sieht den Weiterbetrieb der Klinik Wittstock nicht mehr vor. Dazu antwortete die Landesregierung auf die Kleine Anfrage 589 (Drucksache 8/1668[4]):

> „Nach der aktuellen Rechtslage des Krankenhausversorgungsverbesserungsgesetzes (KHVVG) wird der unveränderte Krankenhausbetrieb ab dem 01. Januar 2027 in den Teilbereichen Kardiologie und Gastroenterologie der Fachabteilung Innere Medizin in Wittstock rechtlich nicht mehr möglich sein.
>
> Der Standort Wittstock ist für sich genommen weder ein Grundversorgungskrankenhaus mit Allgemeiner Chirurgie, Allgemeiner Innerer Medizin und Notfallversorgung (nach derzeitiger Fachabteilungssystematik), noch ein sogenanntes Sicherstellungskrankenhaus nach der bundesweiten Liste nach § 9 Absatz 1a Nummer 6 des Krankenhausentgeltgesetzes, bei dem Ausnahmen von einzelnen Vorgaben zumindest vorübergehend möglich wären. Somit fehlt ab dem Jahr 2027 für einen Weiterbetreib die rechtliche Grundlage für die Zuweisung relevanter Leistungsgruppen. Dies liegt unter anderem daran, dass das KHVVG beispielsweise für die Leistungsgruppe Kardiologie zwingend verwandte Leistungsgruppen voraussetzt, die am Standort Wittstock nicht vorgehalten werden. Dazu gehören z. B. die Leistungsgruppe Allgemeine Innere Medizin und die Leistungsgruppe Intensivmedizin.

[2] Vgl. Presse- und Terminübersicht des Landtages Brandenburg vom 30. Juli 2025, Dokumentenseite 45 f.; „Protest gegen die Klinik-Schließung in Wittstock: Das ist in dieser Woche geplant“, in: https://www.maz-online.de/lokales/ostprignitz-ruppin/wittstock-dosse/protest-gegen-schliessung-der-kmg-klinik-in-wittstock-ministerpraesident-woidke-eingeladen-BFJUGISSOFDDXOZBMXQJCMPVGY.html (30.07.2025), abgerufen am 30.07.2025.
[3] Vgl. „Woidke will stärkere Kooperation der Krankenhäuser“, in: https://www.zeit.de/news/2023-03/31/woidke-fordert-finanzhilfe-des-bundes-gegen-schweinepest (31.03.2023), abgerufen am 02.09.2025.
[4] Vgl. „Geplante Novellierung des sogenannten Krankenhausversorgungsverbesserungsgesetzes (KHVVG) durch das CDU-geführte Bundesgesundheitsministerium in Verbindung mit der drohenden Schließung des Klinikstandortes in Wittstock“, in: https://www.parlamentsdokumentation.brandenburg.de/starweb/LBB/ELVIS/parladoku/w8/drs/ab_1600/1668.pdf (01.09.2025), abgerufen am 02.09.2025.

Mit dem Krankenhausreformanpassungsgesetz (KHAG) liegt nun auch der Referentenentwurf für die Weiterentwicklung der Krankenhausreform vor. Dieser sieht ebenfalls keine Sonderregelungen vor, die eine vollstationäre Weiterführung der Versorgung am Standort Wittstock ermöglicht.

Eine Ausnahme nach dem Entwurf des KHAG kann – wie bereits im KHVVG – nur für sogenannte Sicherstellungsstandorte gewährt werden. Beim KMG Klinikum Wittstock handelt es sich jedoch um keinen Sicherstellungsstandort. Voraussetzungen dafür sind u. a. Leistungen der Grundversorgung in der Allgemeinen Chirurgie, Allgemeiner Inneren Medizin und der Basis-Notfallstufe.

Befristete Ausnahmen nach dem Entwurf des KHAG für drei Jahre sind nur für Krankenhäuser möglich, die für die zwingende Sicherstellung der flächendeckenden Versorgung nötig sind oder im Rahmen des Übergangs zur Schließung. Diese Ausnahmefrist kann nunmehr mit Einvernehmen der Krankenkassen um drei Jahre bei zwingender Gefährdung der flächendeckenden Versorgung verlängert werden.

Im Fall des KMG Klinikums Wittstock ist die flächendeckende (Basis-)Versorgung durch die Verlagerung von zwei Versorgungsbereichen (künftig: Leistungsgruppen) in das 23 Kilometer entfernte Pritzwalk nicht gefährdet. Eine befristete Ausnahme nach dem KHAG kann daher nicht geltend gemacht werden.

Die Regelungen für Fachkliniken haben sich auch durch den Entwurf des KHAG nicht verändert. Etwaige Kooperationsmöglichkeiten gelten für bestehende Fachkliniken und sehen zudem einen relevanten Anteil an der Versorgung vor, den Wittstock nicht erreichen kann.

Kurz gesagt: Nach aktueller und geplanter Bundesgesetzgebung fehlt Wittstock jede rechtliche Grundlage, um den bisherigen Klinikbetrieb ab 2027 fortzuführen. Weder eine Ausnahmegenehmigung noch eine Umwandlung in eine Fachklinik sind nach den jetzigen Kriterien realistisch.“

Das heißt, dass der Klinikstandort Wittstock aus rein politischen Gründen aufgrund der Lauterbach-Krankenhausreform geschlossen werden soll! Weil das Klinikum Wittstock viele Patienten aus Mecklenburg behandelt, muss das Gesundheitsministerium Mecklenburg-Vorpommern zum 1. Januar 2027 dem Klinikum in Waren (Müritz) eine interventionelle Kardiologie mit Herzkatheterlabor zuweisen (Drucksache 8/1668). Ob dieses Vorhaben bis zu diesem Datum umgesetzt werden kann, ist ungewiss. Zudem soll am Standort Pritzwalk als Zwischenlösung ein Containerbau entstehen, bis die Umbauten für die KHVVG-konforme Klinik in Pritzwalk fertiggestellt sind. Dabei soll offenbar die teure Containerlösung u. a. aus Mitteln des Krankenhausstrukturfonds finanziert werden (Aussage des Ministeriums im AGS am 10. September 2025). Es ist aber dem Steuer- und Beitragszahler nicht zuzumuten, eine teure Containerlösung für unbestimmte Zeit mitzufinanzieren, nur weil ein Bundesgesetz willkürlich den Betrieb einer rentablen Klinik verbietet. Der Grundsatz der sparsamen Verwendung von Haushaltsmitteln würde dabei verletzt.

Als Ziel der Klinikreform wurde ausgegeben, die Versorgung zu verbessern und Fachkräfte zu konzentrieren. Doch durch eine Schließung werden die Fahrzeiten für die Bürger und die Mitarbeiter vor Ort deutlich länger. Insbesondere soll durch das KHAG die 30- und 40-Minuten-Regel, in der bestimmte Fachabteilungen von Patienten erreicht werden müssen, abgeschafft werden. Außerdem haben mehrere Mitarbeiter in Wittstock bereits angekündigt, nicht nach Pritzwalk zu wechseln. Wie unter solchen Umständen die Versorgung vor Ort verbessert werden soll, bleibt ein Rätsel.

Für die Umstrukturierung der Kliniken Pritzwalk und Wittstock veranschlagt die KMG 45 Millionen Euro, allein für schließungsbedingte Kosten drei Millionen Euro. Aus dem Krankenhausstrukturfonds II hat der Träger Mittel in Höhe von 15 Millionen Euro beantragt (Drucksache 8/1668). Der Krankenhausstrukturfonds II dient dem „Abbau von Überkapazitäten, der Konzentration von stationären Versorgungsangeboten und Standorten sowie der Umwandlung von Krankenhäusern in nicht akutstationäre örtliche Versorgungseinrichtungen“.[5] Dabei speist sich der Fonds aus der Liquiditätsreserve des Gesundheitsfonds. Das heißt, Steuergeld und Versichertenbeiträge in Millionenhöhe sollen für eine Schließung und Umstrukturierung investiert werden, ohne dass feststeht, ob die Reform tatsächlich das hält, was sie verspricht.

Die Wittstocker kämpfen für ihr Krankenhaus: Zu einer Bürgerversammlung kamen kürzlich über eintausend Teilnehmer. Ebenso gut besucht war eine Demonstration auf dem Marktplatz 19. August 2025.[6]

Das Bundesgesundheitsministerium verweigert sich bisher einer wirklichen Reform. Bundesgesundheitsministerin Nina Warken sagte selbst, sie wolle die von der letzten Bundesregierung initiierte Klinikreform nicht verwässern.[7] Ein Gesetz, das Milliarden kostet, Wege für Patienten und Mitarbeiter verlängert und dem rentable Kliniken zum Opfer fallen, ohne dass positive Folgen belegt sind, darf so nicht umgesetzt werden. Hier ist die Landesregierung gefordert, Patienten, Bürger und Steuerzahler zu schützen.

[5] Vgl. „Der Krankenhausstrukturfonds“, in: https://www.bundesamtsozialesicherung.de/de/themen/innovationsfonds-und-krankenhausstrukturfonds/krankenhausstrukturfonds/, abgerufen am 02.09.2025.
[6] Vgl. „Rund 1.000 Menschen demonstrieren für Klinikerhalt in Wittstock“, in: https://www.rbb24.de/panorama/beitrag/2025/08/brandenburg-wittstock-klinik-erhalt-demonstration.html (20.08.2025), abgerufen am 02.09.2025.
[7] Vgl. „‚Die Reform wird verbessert, aber nicht verwässert‘“, in: https://www.pharmazeutische-zeitung.de/die-reform-wird-verbessert-aber-nicht-verwaessert-157171/ (04.07.2025), abgerufen am 02.09.2025.